Die Lebensdaten von Personen, ihre Aufzeichnungen und Verwaltung in der Schweiz : gestern - heute - morgen

Autor(en): **Siegenthaler, Toni**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques = Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici**

Band (Jahr): **- (1996)**

Heft 52

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1041537

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Lebensdaten von Personen ihre Aufzeichnung und Verwaltung in der Schweiz: gestern - heute - morgen

von Toni Siegenthaler, Bern

Zusammenfassung

Die Beurkundung der Geburt, der Eheschliessung und des Todes zählen zu den klassischen Aufgaben der Zivilstandsämter. Dazu gehört weiter das Vorbereitungsverfahren für die Eheschliessung und die Durchführung der Ziviltrauung. Mittlerweile fällt auch die Beurkundung der Kindesanerkennung in die ausschliessliche Zuständigkeit der Zivilstandsämter. Weniger im Bewusstsein der Bevölkerung ist aber die Tatsache, dass die schweizerischen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten aufgrund des Familienregisters über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sowie andere gesetzliche Folgen im Personen- und Familienrecht selbständig entscheiden und damit eine äusserst verantwortungsvolle Sonderstellung geniessen. Mit diesen zusätzlichen Kompetenzen unterscheiden sie sich grundsätzlich von ihren Amtskolleginnen und Amtskollegen in anderen Ländern. Der vorliegende Aufsatz zeigt die historischen und rechtlichen Hintergründe zu dieser Entwicklung auf. Daraus können auch Impulse und Hinweise für die Familiengeschichtsforschung gewonnen werden. Gleichzeitig wird zu Problemen des Datenschutzes Stellung genommen und auf die Gründe und die Zielrichtung einer eingeleiteten Restrukturierung und Modernisierung im eidgenössischen Zivilstandswesen verwiesen.

Résumé

L'enregistrement des naissances, des mariages et des décès fait partie des tâches classiques des officiers de l'état civil. S'y ajoutent les formalités de préparation de mariage et la célébration du mariage civil. Aujourd'hui, les officiers de l'état civil établissent également les actes de reconnaissance. Mais ils s'occupent encore d'une domaine moins connu du grand public et d'autant plus exigeant: relèvent de leur compétence les décisions concernant l'acquisition et la pert de la nationalité suisse ainsi que sur d'autres effets découlant du droit des personnes et du droit de la famille; ceci sur la base du registre des familles. Ils jouissent ainsi d'un statut privilégié qui les distingue de leurs collègues d'autres pays. Le présent exposé éclaire le context historique et juridique qui a mené à cette évolution. Il permet de tirer des renseignements et fournit des idées pour la recherche généalogique. L'exposé se prononce aussi sur la problematique en rapport avec la protection des données. Il explique enfin les raisons et les objectifs généraux d'une restructuration et modernisation de l'état civil suisse.

Inhaltsübersicht

1 Geschichtliches

1.1 Ursprünge und Anfänge der Aufzeichnungen

1.2 Von der kirchlichen zur weltlichen Registerführung über Lebensdaten

1.3 Die Entstehung des Heimatrechts und die Einführung von Bürgerverzeichnissen
2 Die Zivilstandsregister des Bundesstaates
2.1 Die Einzelregister und ihre Bedeutung in den verschiedenen Zeitabschnitten
2.2 Die Doppelfunktion des Familienregisters
3 Der Zugriff zu den Lebensdaten von Personen
3.1 Einige Hinweise zum Datenschutz
3.2 Registerauszüge und Einsichtnahme in die Zivilstandsregister
4 Die gesellschaftliche Entwicklung erschüttert die Registertechnik
4.1 Soziologische Veränderungen
4.2 Rechtsentwicklung
4.3 Lücken und Mängel im Registrierungssystem aus heutiger Sicht
5 Das Zivilstandswesen im Umbruch
5.1 Die Strukturreform hat eingesetzt
5.2 Eine Registerreform drängt sich auf

1 Geschichtliches[1]

1.1 Ursprünge und Anfänge der Aufzeichnungen

Der Begriff der Persönlichkeit geht auf das Wort PERSONA[2] zurück, das ursprünglich die Maske bezeichnete, die sich der Schauspieler anzog, um seine Rolle zu spielen. Später verstand man darunter die Rolle, dann die Person selbst oder ihre Eigenschaften. In der Rechtswissenschaft versteht man heute unter Persönlichkeit vor allem die Eigenschaft, Rechtssubjekt zu sein, d.h. die Fähigkeit zu besitzen, als Träger von Rechten und Pflichten aufzutreten. In diesem Zusammenhang spricht man von Anfang und Ende der Persönlichkeit und meint damit Geburt und Tod.

Unterschiedlich und wechselnd mögen die Bedürfnisse gewesen sein, die im Altertum zu ersten Aufzeichnungen über Lebensdaten von Personen geführt haben. Zu nennen sind etwa die Bürgerlisten für den Bezug von staatlichem Getreide und die Militärmatrikel der römischen Verwaltung sowie die Taufbücher der Urkirche.

In der Frühkirche war die Führung von Tauf- und Totenrödeln vorerst selbstverständlich. Zu einer Zeit aber, da die christliche Religion sich zur alles dominierenden Staatsreligion entwickelt hatte, erschienen allgemeine Tauf- und Totenregister unnötig;

1 Der geschichtliche Überblick stützt sich im Wesentlichen auf den ausgezeichnet dokumentierten und anlässlich des Festaktes zum hundertjährigen Bestehens des verweltlichten Zivilstandswesens der Schweiz gehaltenen Vortrag von Dufour, Alfred: Besondere Voraussetzungen, grundlegende Einflüsse und Entwicklungsstufen der Verweltlichung des Zivilstandswesens im 19. Jahrhundert. Zeitschrift für Zivilstandswesen, 1976, S. 290 ff.

2 Der Grosse Duden, Band 7, Etymologie, S. 502

alle Ungetauften hatten ohnehin aus dem Lande zu weichen, und wer nicht ausdrücklich aus der Kirche ausgestossen worden war, starb in deren Gemeinschaft.

Doch sind da und dort Ansätze feststellbar für eine Wiedereinführung solcher Bücher, wie sie die Kirche anfänglich kannte. Bereits am Konzil von Soisson (853) wurde beantragt, für alle kirchlichen Handlungen sollten Aufzeichnungen vorgenommen werden. Ob dieser Grundsatz nur theoretisch gefordert wurde oder ob er irgendwelche Praxis im Auge oder zur Folge hatte, ist nicht mehr feststellbar. Vor 1500 angelegte Bücher haben eher lokale und nicht allgemeine Bedeutung. Alte Pfarrbücher sind in einigen Gegenden oder Orten Südfrankreichs und Oberitaliens literarisch belegt (Cabrières [Vaucluse] 1305, 1378) oder erhalten (Gemona [Friaul] 1397; Florenz 1450). Die ältesten Taufbücher der Schweiz stammen aus Porrentruy (1481) und Basel (1490). Das Taufbuch von St. Theodor zu Basel befindet sich aber leider nicht mehr in Basel; sondern im British Museum in London[3].

Wichtige Marksteine bei der Einführung der allgemeinen Pflicht zur Registerführung bildeten sodann einerseits die Reformation und anderseits, kurz darauf auf katholischer Seite, das Konzil von Trient (1545-1563). Kirche und Staat drängten nun vereint auf verlässliche und vollständige Aufzeichnungen. Auf reformierter Seite beginnen die Pfarrbücher deshalb mit der Einführung der Reformation. Die ersten Taufbücher wurden in den Kantonen Zürich (1525 Grossmünster, Hinwil) und Bern (1528 Lauperswil und Hilterfingen, 1530 Berner Münster) eingeführt.

In der Folge befasste sich der Staat zunehmend mit der Registerführung. So machte als erster der Zürcher Rat am 30. Mai 1525 allen Geistlichen in Stadt und Land die allgemeine Tauf- und Eheregisterführung zur Pflicht. Gleicherweise liess der Berner Rat in Anwendung seines Reformationsediktes vom 7. Februar 1528 allen Pfarrern das "Cancel und Agendbüchly der Kilchen zu Baern" zukommen, eine Broschüre, die liturgische Anweisungen und eine Verordnung über die Führung der Tauf- und Eheregister enthielt. Der Conseil general von Genf schreibt nach Annahme der "Ordonnances ecclésiastiques" am 20. November 1541 allen Predigern die Führung von Taufregistern vor und, nach Annahme der "Ordonnance sur les offices et les officiers" am 28. Januar 1543, die Führung von Eheregistern. Dazu kommt, dass die zivilen Behörden von Genf durch Beschluss des Kleinen Rates vom 21. November 1547 die Führung von Todesregistern anordneten, die sie auf dem Land den Geistlichen, in der Stadt aber den Leichenbeschauern, später den Spitalangestellten, anvertrauten. Damit wurden die ersten weltlichen Todesregister eingeführt.

Die Richtlinien der Staatsbehörden über die Führung von Tauf- und Eheregistern der ersten reformierten Kantone der Alten Eidgenossenschaft, die durch die Hohen Herren von Bern in ihren Untertanenländern Aargau (1534) und der eben eroberten Waadt (1536) rasch eingeführt wurden, finden sich ebenso rasch in den andern reformierten Kantonen und zugewandten Orten, insbesondere in Basel (1529) und Schaffhausen (1539) sowie in Neuenburg (1541) wieder.

---

3 Lexikon für Theologie und Kirche, 7. Band. Freiburg i. Br. 1962, Sp. 170

Nach dem Konzil von Trient machten diese Richtlinien bis in die katholischen Kantone hinein Schule; in Anwendung der Konzildekrete betreffend Tauf- und Eheregister schrieb der Rat von Solothurn am 23. Februar 1580 die Einführung entsprechender Register für jede Pfarrgemeinde vor. Doch die Durchführung dieser Beschlüsse wurde nicht überall und sogleich und nicht immer mit Begeisterung aufgenommen. So klagt der Rat von Luzern noch im Jahre 1579: "So sind die Priester so hinlässig, das sy nit uffschribent die namen deren, so gethouffet und verhüraten werdendt." Wie schwer es war, die Pfarrbücher einzuführen, zeigt auch eine Vorbemerkung im ersten Taufbuch von Stans. Der Nuntius selber musste den Pfarrer von Stans unter Androhung kirchlicher Strafen zwingen, nun die Bestimmungen des Konzils einzuhalten und ein Pfarrbuch anzulegen; die Taufeinträge setzen 1581 ein und sind noch bis 1611 lückenhaft.

1.2 Von der kirchlichen zur weltlichen Registerführung über Lebensdaten

Die entscheidende Einflussnahme der Staatsbehörden auf dem Gebiet der Registerführung entspricht den Vorstellungen der Reformatoren über die Beziehungen von Kirche und Staat. Zahlreich sind die Verordnungen und Dekrete der verschiedenen Kantone in diesem Bereich. Diese spielten nach der Helvetik eine vorherrschende und ausschlaggebende Rolle bei der in Entwicklung begriffenen Reglementierung des Zivilstandswesens. Auffallend ist eine stark betonte Einflussnahme des Staates. Bis zum Wendepunkt der Revision der Schweizerischen Bundesverfassung von 1874 lassen sich in den kantonalen Gesetzgebungen drei besondere Arten von Zivilstandregelungen hervorheben:

1. Das Regime des staatskirchlichen Zivilstandswesens
2. Das Zwillingsregime des verweltlichten und staatskirchlichen Zivilstandswesens
3. Das Regime des verweltlichten Zivilstandswesens

Erste Formen eines verweltlichten Zivilstandswesens wurden eingeführt in Genf (1798 [durch Frankreich]) und auf dem Gebiet des heutigen Kantons Jura (1798/1803 [durch Frankreich]), Wallis (1842/1844 [zugunsten Andersgläubiger]), Freiburg (1850/1852), Neuenburg (1851 [Zivilehe]), Tessin (1855 [Zivilehe]) und Basel-Stadt (1868). In Neuenburg und Basel-Stadt bestand die Neuerung vorallem in der Schaffung eines eigentlichen Korps von Zivilstandsbeamten, die von weltlichen Behörden eingesetzt wurden. Die kirchlichen Behörden wurden hierauf verpflichtet, die von ihnen geführten Register abzugeben und den Zivilstandsbeamten zur Verfügung zu stellen.

Der Abschluss des Verweltlichungsprozesses bildete das Bundesgesetz vom 24. Christmonat 1874 betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe. Nachdem das Referendum ergriffen worden war, wurde es in einer Volksabstimmung mit rund 213'000 Ja gegen 205'000 Nein gutgeheissen und am 1. Januar 1876 in Kraft gesetzt. Das knappe Ergebnis lässt die gewaltige Auseinandersetzung erkennen, die im Vorfeld der Abstimmung herrschte.

Was bisher nur in drei Kantonen und einem Halbkanton verwirklicht war, galt nun plötzlich für die ganze Schweiz: Die Vorschriften über die Führung des Geburts-, Todes- und Eheregisters sowie über den Abschluss, die Scheidung und die

Nichtigerklärung der Ehe waren vereinheitlicht. Registerführung und Eheschliessung fallen seither in den ausschliesslichen Kompetenzbereich ziviler Behörden. Die Kirchen können jedoch selbstverständlich weiterhin Verzeichnisse für ihre eigenen Bedürfnisse führen.

1.3 Die Entstehung des Heimatrechts und die Einführung von Bürgerverzeichnissen

Die Entwicklung des Gemeinwesens in den Städten und in den Dörfern der Landschaft verlief auf ganz verschiedenen Grundlagen[4]. In den Städten beruhte die Entstehung eines Heimatrechts von Beginn an auf der persönlichen Zugehörigkeit zu städtischen Einwohnerschaft; auf dem Lande aber hing diese Zugehörigkeit zur Gemeinde ursprünglich mit dem Anteil an Grund und Boden zusammen, und ein persönliches Heimatrecht bildete sich gestützt auf diesen Umstand erst nach und nach heraus[5]. Hier wie dort verhalf aber die sich herausbildende Heimatzugehörigkeit zu einem Schutz- und Sicherheitsverhältnis. Wer aber nicht in ein Gemeinwesen eingebettet war oder dessen Rückhalt verlor, wurde abgeschoben. Mittellosigkeit gepaart mit Heimatlosigkeit und Krankheit waren wohl die härtesten Schicksalsschläge.

Die Tatsache, dass jede Schweizerin und jeder Schweizer heute in einer Gemeinde heimatberechtigt ist, kann auf Beschlüsse der Tagsatzung von 1491 und 1551[6] zurückgeführt werden. Die Tagsatzung beschloss damals den Grundsatz, wonach jeder Kanton für seine Armen sorgen solle und dass Bettler und Mittellose dem Kanton zuzuweisen seien, in welchem sie aufgewachsen waren oder gewohnt hatten. Die Kantone übertrugen diesen Grundsatz in der Regel auf ihre Gemeinden. In sogenannten Bettelordnungen[7] wurde ihnen untersagt, Bedürftige abzuschieben.

Es ist nicht erstaunlich, dass die Gemeinden in der Folge Bestimmungen über Einzug und Niederlassung einführten. Um sich gegen eine starke Einwanderung zu schützen, wurden immer höhere Einzugsgebühren erhoben. Noch heute spricht man hie und da im Zusammenhang mit Einbürgerung von "Einkaufen". Mit diesem Geld wurde vor allem die Armenkasse geäufnet. Die Verpflichtung, einen bestimmten Teil der Einbürgerungsabgaben dem Armengut zuzuführen, besteht in einzelnen Kantonen bis in die heutige Zeit.

Andererseits mussten Wege gefunden werden, die Mobilität der sesshaften Bevölkerung in der beginnenden Neuzeit zu erleichtern. Ein amtlich beglaubigtes Zeungis über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde erwies sich als besonders hilfreich. Dieses Zeugnis mit der Empfehlung, den Inhaber und die Seinigen an seinem neuen Wohnort zu dulden, ist uns heute noch unter dem Begriff "Heimatschein" bekannt. Ältere Leute

---

4 von Wyss, Friedrich: Die Schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, Abhandlung zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1882

5 Schmid, Bruno: Entstehung und Entwicklung des Gemeindebürgerrechts, Zeitschrift für das Zivilstandswesen, 1991, S. 359 ff.

6 Eidgenössische Abschiede III 1, S. 386, und IV 1 e, S. 567

7 Vgl. z. B. die bernischen Mandate vom 29.3.1676 und vom 14.10.1679

sind manchmal immer noch der irrigen Auffassung, sie könnten jederzeit in die Heimatgemeinde zurückkehren und diese würde sich im Falle der Not um sie kümmern. Sie erinnern sich noch an die Zeit, als man davon erzählte, diese oder jene Familie sei "auf dem Schub" in ihre Heimatgemeinde verbracht worden, wo sie gestützt auf das schriftliche Versprechen im Heimatschein aufgenommen und unterstützt wurde. Heute ist das Unterstützungswesen bekanntlich anders geregelt, und der Heimatschein hat seine ursprüngliche Bedeutung weitgehend verloren. Einige Kantone haben ihn als Hinterlagepapier gar abgeschafft.

Die zunehmende Beweglichkeit in den schweizerischen Niederlassungsverhältnissen führte zur Regelung von Mitteilungspflichten. Im Konkordat vom 28. Dezember 1854, dem 19 Kantone beitraten, wurde folgendes bestimmt: "Die konkordierenden Stände verpflichten sich, die geistlichen und weltlichen Beamten ihres Kantons, welche die Führung der Zivilstandsregister besorgen, anzuhalten, die Geburts-, Heirats- und Todesfälle der Niedergelassenen aus den konkordierenden Kantonen dem Beamten der Heimatgemeinde, welcher diese Register führt, unaufgefordert, ungesäumt und kostenfrei, nach der im Kanton üblichen Form dieser Zeugnisse, anzuzeigen."

Bald entstand das Bedürfnis, Kontrollen über die Heimatberechtigung anzulegen und familienrechtliche Zusammenhänge zu erfassen. Das älteste Verzeichnis dieser Art ist aus dem Kanton Nidwalden bekannt (Stammbuch seit 1616). Haushaltregister, Familienregister, Burgerrödel oder Bürgerregister wurden in verschiedenen Kantonen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt (Darstellung I zeigt eine Übersicht über die kantonalen Vorläufer des eidgenössischen Familienregisters [Sammelregister]). Wohnsitzberechtigung und Heimatberechtigung waren ursprünglich zwei unscharf voneinander zu trennende und oft deckungsgleiche Begriffe. Weil es sich aber stets um die familienweise Erfassung und die Fortschreibung der familienrechtlich relevanten Ereignisse handelt, eignen sich diese Register besonders gut für genealogische Forschungen. Selbst Anfängerinnen und Anfänger können sich in der Regel leicht zurechtfinden, wenn sie in der Lage sind, alte Schriften zu lesen. Die meist tabellarische Darstellung ist klar und leicht verständlich. Die eigene Familiengeschichte lässt sich deshalb in der Vaterlinie ohne grössere Probleme fehlerfrei einige Generationen zurückverfolgen. Forschungen aufgrund der Kirchenbücher sind hingegen schwieriger, weil die Zusammenhänge zuerst ermittelt und gestützt auf weitere Quellen kontrolliert und ergänzt werden müssen.

Das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 betreffend die Heimatlosigkeit verpflichtete schliesslich alle Kantone, ihre Heimatlosen endgültig einer bestimmten Heimatgemeinde zuzuteilen. Damit war auch das Kantonsbürgerrecht dieser Personen sichergestellt, weil dieses verfassungsrechtlich auf dem Gemeindebürgerrecht beruht. In Artikel 43 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung ist festgehalten, dass jeder Kantonsbürger Schweizer Bürger ist. Jeder Bürger unseres Landes ist somit Gemeindebürger, Kantonsbürger und zugleich Schweizer Bürger. Niemand kann Schweizer Bürger sein, wenn er nicht auch Bürger eines Kantons ist; und niemand ist Kantonsbürger, ohne Bürger einer Gemeinde zu sein. Diese Tatsache trägt im übrigen dazu bei, dass das Einbürgerungsverfahren auch heute noch schwerfällig, zeitaufwendig und kompliziert erscheint. Anders als in einem zentralistischen Staat mit einem Einheitsbürgerrecht sind

in der föderalistischen Schweiz im Einbürgerungsverfahren Entscheidungen auf jeder dieser drei Stufen erforderlich.

Die Beurkundung des Bürgerrechts obliegt seit dem 1. Januar 1929 den Zivilstandsämtern. Sie führen seither das eidgenössische Familienregister, das heute allein rechtsverbindliche Auskunft über die bürgerrechtlichen und familienrechtlichen Verhältnisse gibt. Damit wurden die erwähnten, bis zu dieser Zeit in zahlreichen Kantonen geführten Sammelregister vereinheitlicht und dem Bundesrecht unterstellt. Gemäss Verordnung des Bundesrates vom 22. Dezember 1980 ist der Heimatschein, soweit er noch Verwendung findet, auf der Grundlage des Familienregisters auszustellen. Kantonale Bürgerverzeichnisse, soweit sie überhaupt noch parallel zum Familienregister weitergeführt werden (z.B. im Kanton Bern), sind für diesen Bereich als "Schattenregister" ohne jede rechtliche Bedeutung (Darstellung II zeigt die Entwicklung bei der Beurkundung der Zivilstandsereignisse [links] und der Entstehung und Registrierung des Heimatrechtes [rechts]).

2 Die Zivilstandsregister des Bundesstaates

2.1 Die Einzelregister und ihre Bedeutung in den verschiedenen Zeitabschnitten

Auf Weisung des Bundesrates hatten die Pfarrherren die kirchlichen Tauf-, Ehe- und Totenrödel den gewählten weltlichen Zivilstandsbeamten auf dem 1. Januar 1876 zu übergeben, was vielerorts nicht ohne obrigkeitlichen Zwang vonstatten ging. Die verwaltungsrechtliche Organisation und die eigentliche Besorgung des Zivilstandsdienstes verblieb den Kantonen. Sie hatten die Zivilstandskreise festzulegen sowie Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Zivilstandsbeamten aufzustellen. Bei dieser prinzipiellen Verteilung der Rollen zwischen Bund und Kantonen ist es bis heute geblieben: Die materielle Gesetzgebung über das Zivilstandswesen fällt im wesentlichen in den Kompetenzbereich des Bundes; Aufbau und Führung des für den Zivilstandsdienst nötigen Verwaltungsapparates sind Sache der Kantone. Der Bund sorgt durch seine Aufsicht für die Verwirklichung des Bundesrechtes und damit für die von Verfassung und Gesetz geforderte Einheitlichkeit der materiellen Ordnung.

Am 1. Januar 1876 erhielten die Zivilstandsbeamten vier sogenannte Standesregister, nämlich einerseits ein Geburtsregister A, ein Todesregister A und ein Eheregister A für die Beurkundung der im eigenen Zivilstandskreis eingetretenen Zivilstandsfälle und anderseits einen Band B, in welchem die auswärtigen Zivilstandsfälle der in einer Gemeinde des Zivilstandskreises heimatberechtigten Bürger zu registrieren waren. Bis zur Inkraftsetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahre 1912 waren bei den Eintragungen noch die 25 kantonalen Privatrechte zu berücksichtigen, wenn es sich um Adoptionen, Legitimationen, Anerkennungen oder um die Namensführung ausserehelicher Kinder oder geschiedener Frauen handelte. Zahlreiche Tabellen mit vergleichenden Zusammenstellungen legen dar, wie vielfältig die damaligen kantonalen Vorschriften waren. Ein erstes Handbuch wurde vom Departement des Innern im Jahre 1881 herausgegeben. Allein für die Bezeichnung der Todesursache, die nach damaliger

Ordnung im Todesregister noch festzuhalten war, stand eine vierseitige Liste zur Verfügung, die nicht weniger als 204 Todesursachen enthielt. Bei interkantonalen Zivilstandsverhältnissen regelte das Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 (NAG) das anwendbare Recht der damals unterschiedlichen kantonalen Zivilgesetzgebungen. Nach Inkraftsetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) am 1. Januar 1912 verlor dieses Gesetz seine Bedeutung für interkantonale Zivilstandsfälle. Es wurde jedoch seither sinngemäss auf Zivilstandsfälle mit Auslandberührung angewendet und erst am 1. Januar 1989 mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes für das Internationale Privatrecht (IPRG) abgelöst. Der Grundsatz des Heimatprinzips (Anknüpfung an Heimatrecht) wurde jedoch bereits am 1. Januar 1978 aufgegeben und am 1. Januar 1989 durch denjenigen des Wohnsitzprinzips (Anknüpfung am Wohnsitzrecht) ersetzt. In der Zwischenzeit herrschte eine Gesetzeslücke, wobei nach Auffassung der Rechtsgelehrten bereits am Wohnsitzrecht anzuknüpfen war.

Bereits der 1. Januar 1929 brachte die bundesrechtliche Verankerung[8] des Familienbüchleins und Vorschriften über zwei weitere Register, das Anerkennungsregister und das Legitimationsregister, die bisher nicht obligatorisch vorgesehen waren. Der Zivilstandsbeamte konnte jetzt - vorerst neben anderen nach kantonalem Recht dafür ebenfalls zuständigen Urkundspersonen - auch Kindesanerkennungen beurkunden; seit dem 1. Januar 1978 ist er nunmehr allein dafür zuständig. Im Legitimationsregister war festzustellen, dass ein Kind durch die nachträgliche Eheschliessung der Eltern ehelich geworden war. Diese Feststellung ist mit der Einführung des neuen Kindesrechts am 1. Januar 1978 entfallen. Damit war das erst knapp 50 Jahre zuvor eingeführte Legitimationsregister wieder abzuschliessen. Das ursprünglich bundesrechtlich vorgeschriebene Verzeichnis der auswärtigen Verkündungen wird seit dem 1. Januar 1953 nur noch geführt, wenn das kantonale Recht es vorsieht. Die meisten Kantone haben dieses Verzeichnis jedoch inzwischen abgeschafft.

2.2 Die Doppelfunktion des Familienregisters[9]

Bereits nach verhältnismässig kurzer Zeit nach der Verweltlichung des Zivilstandswesens, nämlich am 1. Januar 1929, erfolgte eine völlige Neugestaltung der Verordnungsbestimmungen. Diesmal bestand der Anlass zu einer Gesamtrevision der Zivilstandsverordnung nicht in einem Wechsel der gesetzlichen Grundlagen. Es galt vielmehr, die seit dem Inkrafttreten des ZGB gewonnenen Erfahrungen nun auch rechtmässig zu erfassen. Vor allem war aber jetzt der Zeitpunkt für eine bedeutende Systemänderung in der Registerführung gekommen. Schon Jahrzehnte zuvor hatten

---

8 Verordnung vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst, totalrevidiert am 1.6.1953

9 Kupfer, Hans: Entwicklung und heutige Situation im schweizerischen Zivilstandswesen, Zeitschrift für das Zivilstandswesen, 1976, S. 305 ff.; Martignoni, Paul: 50 Jahre Familienregister, a.a.O., 1979, S. 285 ff.

einzelne Kantone mit der Einrichtung kantonaler Familien- und Bürgerregister[10] begonnen (Darstellung I). Nunmehr wurde nach diesem Vorbild das Familienregister als neues bundesrechtliches Zivilstandsregister ausgestaltet, das im ganzen Staatsgebiet einzuführen war (Darstellung III zeigt die altrechtliche Registersystematik). Damit verfügte der Zivilstandsbeamte nun neben den Einzelregistern, den bisherigen A-Registern, auch ein Gesamtstandesregister, ein Sammelregister, das nicht mehr nur Auskunft über bestimmte Ereignisse im Leben einer einzelnen Person gibt, sondern eine lückenlose und genaue Übersicht zu familienrechtlichen und bürgerrechtlichen Fragen ermöglicht. Das neue Register trat anstelle der bisherigen B-Register, welche dieses Bedürfnis am Heimatort nur sehr unvollständig abdeckten. Das schweizerische Familienregister antwortet in erster Linie auf die beiden Fragen:

1. Besitzt die Person das Gemeindebürgerrecht und damit ein Kantonsbürgerrecht und somit das Schweizer Bürgerrecht?
2. In welcher familienrechtlichen Beziehung steht die einzelne Person zu anderen im Familienregister eingetragenen Personen?

Die Eintragungen im Familienregister stützen sich auf ein lückenlos vorgeschriebenes Mitteilungswesen der Zivilstandsämter, Verwaltungsbehörden und Gerichte (Abb. IV gibt einen Überblick über das amtliche Mitteilungsnetz).

Weil die Registrierungsgrundsätze ursprünglich nach einem rein patriarchalischen System ausgerichtet waren, ist das Familienregister aus heutiger Sicht weder ein reines Bürgerregister noch gibt es die Familienverhältnisse geschlechtsneutral vollständig wieder (Darstellung V zeigt die Einteilung des Blattes mit den alten [Erläuterungen links] und den neuen Eintragungsregeln [Erläuterungen rechts]). In einem Familienblatt sind deshalb auch Personen eingetragen, die das Bürgerrecht zwar nicht besitzen, aber dennoch zur Familie gehören. Anderseits sind die Familienverhältnisse nicht vollständig auf einen Blick ersichtlich, wenn es um die mütterliche Abstammung geht. Die Doppelfunktion macht den Registrierungszweck unscharf, was sich in einer Zeit der Gleichstellung der Geschlechter als äusserst nachteilig[11] erweist.

---

10 Nach Artikel 5 Buchstabe f des Bundesgesetzes betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Christmonat 1874 konnte den Zivilstandsämtern auch die Führung weiterer kantonaler Register übertragen werden. Der Bundesrat präzisierte in einem Kreisschreiben vom 17. September 1875, dass insbesondere die kantonalen Familienregister und Bürgerregister den Zivilstandsämtern zur Weiterführung zu überlassen seien. Diese Ausgangslage erlaubt schliesslich die Einführung des eidgenössischen Familienregisters im Jahre 1929.

11 Siegenthaler Toni: Kann das Familienregister Neuerungen verkraften? Zeitschrift für das Zivilstandswesen, 1980, S. 104 ff. und: Hat das Familienregister noch eine Zukunft? a.a.O., 1994, S. 246 ff.

3 Der Zugriff zu den Lebensdaten von Personen

3.1 Einige Hinweise zum Datenschutz

Früher kannte man das Wort Daten normalerweise bloss als Plural von Datum. Schülerinnen und Schüler konnten einigermassen stolz darauf sein, diese Pluralform überhaupt zu kennen und korrekt verwenden zu können. In den Mittelpunkt ist inzwischen freilich eine andere Bedeutung gerückt, mit der heute eine ganze Wortfamilie verknüpft ist:

Datei, Datenbank, Datentypistin, Datenträger, Datenerfassung, Datenübertragung, Datenbearbeitung, Datenverarbeitung, Datenverarbeitungsanlage, Datenverwaltung, Datenschutz, Datenschutzbeauftragter, Datenschutzgesetz

Die Welt scheint voller Daten zu sein. Da kann man sich sehr wohl fragen, welche Daten nun zu schützen sind. Aus der Erkenntnis, wonach Datenschutz gleich Persönlichkeitsschutz ist, ergibt sich zwangsläufig, dass Fragen nur dort auftreten können, wo Informationen über eine bestimmte Person bearbeitet oder einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Nicht dieser Kategorie zuzuordnen sind somit Daten, welche bestimmte Aussagen über nicht personenbezogene Sachverhalte oder Ansichten und Prognosen beinhalten. Wetterprognosen oder Kommentare zum Weltgeschehen sind somit keine Personendaten. Aber auch anonymisierte Daten sind daher keine Personendaten im Sinne des Datenschutzrechtes.

Wenn von Datenschutz die Rede ist, geht es also stets um Fragen des Schutzes der Persönlichkeit.. Es geht um den Schutz der einzelnen Person vor Nachteilen. Daraus ergibt sich, dass die Person selbst vor ihren eigenen Daten grundsätzlich nicht geschützt werden muss. Ganz im Gegenteil: sie hat ein Recht darauf zu wissen, was der Staat über sie festhält und registriert. Aber selbst in diesem Bereich können sich berechtigte Fragen stellen. Etwa im Adoptionsrecht ist umstritten, ob adoptierte Personen jederzeit und stets ein uneingeschränktes Recht auf Freigabe der Daten über die leibliche Abstammung haben oder ob dieses Recht doch einer Interessensabwägung unterliegt. Es ist wohl unbestreitbar, dass beispielsweise die leibliche Mutter ebenfalls schützenswerte Interessen im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Verzicht auf das Kind geltend machen kann; sie ist nämlich seit der Adoption mit dem Kinde rechtlich nicht mehr verwandt. Diese Interessensabwägung nimmt in der Regel nicht das Zivilstandsamt selbst vor, sondern die Behörde, welche die Adoption ausgesprochen hat, weil sie über zusätzliche Unterlagen verfügt, die den Entscheid erleichtern können.

Zivilstandsdaten verstorbener Personen unterstehen hingegen grundsätzlich nicht dem Datenschutz, weil das schweizerische Recht - etwa im Gegensatz zum deutschen Recht - keinen postmortalen Persönlichkeitsschutz kennt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen können aber ausnahmsweise dort eine Rolle spielen, wo Erkenntnisse über eine verstorbene Person verletzende Auswirkungen auf lebende Personen haben könnten (etwa die Enthüllung, dass ein Vorfahre ein Landesverräter war).

Ganz besonders für Genealogen muss einsichtig sein, dass die Zivilstandsämter nicht als "Warenhäuser für Personendaten" - möglichst noch mit Selbstbedienung - betrachtet werden können und dass die besonders streng erscheinenden Zugriffsregelungen auch den Forschenden selbst in ihrer Eigenschaft als persönlich betroffene Privatpersonen

dienen. Das Bundesgericht hat denn auch festgestellt: "Der Schutz der Persönlichkeit ist ein universelles Anliegen der Rechtsordnung überhaupt. Die Menschenwürde ist nicht nur Schutzobjekt des Privatrechts, sondern der Rechtsordnung schlechthin, und sie manifestiert sich auch in der Grundrechtsverbürgung der Bundesverfassung".[12]

3.2 Registerauszüge und Einsichtnahme in die Zivilstandsregister

Über die in den Registern eingetragenen Tatsachen wird in Form des Auszuges, im Ausnahmefall einer Bestätigung, und über das Nichtvorhandensein einer Eintragung in Form einer Bescheinigung Auskunft erteilt. Die Auszüge geben den wesentlichen Inhalt der Eintragungen wieder. Bezugsberechtigte können anfordern:

Auszüge aus den Einzelregistern	- Geburtsscheine - Ehescheine - Todesscheine - Anerkennungsscheine
Auszüge aus dem Familienregister	- Familienscheine - Personenstandsausweise

Auszüge werden nur ausgestellt an Verwandte in gerader Linie, an den Vormund, an Personen, die ein unmittelbares schutzwürdiges Interesse dartun und an Bevollmächtigte dieser Personen. Aus B-Registern werden grundsätzlich keine Auszüge abgegeben, weil die Informationen grundsätzlich aus den A-Registern zu beziehen sind.

Für Privatpersonen besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Zivilstandsregister. Es besteht auch kein Anspruch auf ihre Herausgabe, z.B. zur Durchführung von aufwendigen Forschungen.

Bekanntlich kann jedoch die kantonale Aufsichtsbehörde Privatpersonen in Ausnahmefällen die Befugnis zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister einräumen, wenn sie das Verlangen als begründet erachtet. In diesem Zusammenhang sind zwei Vorbemerkungen wichtig:

1. Der mit Familiengeschichtsforschung begründete Wunsch allein genügt nicht für die Erteilung einer umfassenden Bewilligung zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister. Gesuchstellende müssen sich darüber im klaren sein, dass ihr Begehren seine Grenzen findet im garantierten Schutz der einzelnen Persönlichkeit bzw. im Schutz der über sie registrierten Lebensdaten.
2. Die erteilte Bewilligung ist kein Freipass, sämtliche Zivilstandsregister zu durchstöbern. Sie ist zweckgebunden und berechtigt nicht, die Lebensdaten lebender Personen ohne deren Zustimmung (Vollmacht) einzusehen.

Die Vorschriften über die Bezugsberechtigung von Registerauszügen dürfen nicht mit einer Bewilligung zur Einsichtnahme unterlaufen werden. Wer kein Recht auf einen Auszug hat, darf auch nicht das Recht erhalten, die Eintragung einzusehen.

Nach Bundesrecht hatten die Kantone im Jahre 1876 dafür zu sorgen, dass die Zivilstandsämter in den Besitz der wenigstens vom Jahre 1850 an geführten Register

12 BGE 113 Ia 209

gelangten. Dabei handelt es sich grundsätzlich um die sogenannten Kirchenbücher, also die Vorläufer der zivilstandamtlichen Einzelregister. In vielen Kantonen sind auch die Vorläufer des im Jahre 1929 eingeführten eidgenössischen Familienregisters bei den Zivilstandsämtern archiviert. Oft sind diese alten Sammelregister, die für die Familiengeschichtsforschung besonders interessant sind, lückenlos mit dem heutigen Familienregister verknüpft. Anderseits sind derartige frühe Bürger- und Familienverzeichnisse nicht in allen Kantonen bekannt.

Das Bundesrecht differenziert im Zivilstandswesen leider nicht zwischen Registern aus verschiedenen Epochen und auch nicht zwischen Daten lebender und verstorbener Personen. In jedem Falle sind für die Zivilstandsämter grundsätzlich die Vorschriften für die Abgabe von Registerauszügen zu beachten, und es besteht kein Anspruch darauf, die Register einsehen zu können.

Dennoch dürfen Aufsichtsbehörden m. E. bei der Erteilung der Bewilligung zur Einsichtnahme differenziert vorgehen. In der Tat ist bespielsweise das Bedürfnis, die Register einzusehen, in der Regel unbegründet, wenn es sich um Eintragungen noch lebender Personen handelt. Diese Daten können bei den betroffenen Personen direkt eingeholt werden. Das entspricht auch den Grundsätzen der Datenschutzgesetzgebung. Hingegen darf m. E. die Bewilligung um Registereinsicht grundsätzlich ohne enge Auflagen dann erteilt werden, wenn es sich um Daten verstorbener Personen handelt, d.h. generell bei Eintragungen bis etwa zur letzten Jahrhundertwende. Es wäre an der Zeit, die bundesrechtlichen Vorschriften für die Zivilstandsämter in diesem Bereich zu überdenken und differenzierter auszugestalten. Für die Einsichtnahme in alte Register treten datenschutzrechtliche Aspekte in den Hintergrund. Es ist zudem nicht einsichtig, weshalb je nach zufälligem Aufbewahrungsort für alte zivilstandsamtliche Register - Zivilstandsamt oder beispielsweise Staatsarchiv - unterschiedliche Einsichts- und Auszugsregeln gelten sollen. Wichtiger ist in diesem Falle die Gewähr, dass diese kulturhistorisch äusserst wertvollen und unersetzlichen Dokumente mit aller gebotenen Sorgfalt behandelt werden und dass die Gesuchstellenden auch über Kenntnisse verfügen, die sie zu den gewünschten Forschungen befähigen. Es hat keinen Sinn, einer Person die Einsichtnahme zu gestatten, wenn sie beispielsweise nicht in der Lage ist, die alten Eintragungen zu lesen und zu verstehen.

Wichtig ist ausserdem die Erkenntnis, dass es nicht gestattet ist, von einer Seitenlinie aus in die Gegenwart aufsteigend Nachschlagungen über unbekannte, lebende Verwandte zu machen. Zu diesem Zwecke kann keine Bewilligung zur Registereinsicht erteilt werden, und eine bereits ausgestellte Bewilligung darf nicht für derartige Zwecke missbraucht werden.

4 Die gesellschaftliche Entwicklung erschüttert die Registertechnik

4.1 Soziologische Veränderungen

Im Jahre 1929, bei der Einführung des Familienregisters, waren Scheidungen noch selten, die Familien waren kinderreich und die Frage des Familienoberhauptes war klar geregelt. Es galt zudem der Grundsatz von der Einheit von Namen und Bürgerrecht in der Familie. Durch die Heirat verlor die Frau ihren Namen und ihr Bürgerrecht. Frauen, die einen Ausländer heirateten, konnten ihr Bürgerrecht - selbst als später die Beibehaltung möglich wurde - nicht an ihre Kinder weitergeben. Genau auf diesen Grundsätzen war denn auch die Systematik des Familienregisters aufgebaut. Sie gleicht einer Buchhaltung, ausgerichtet allein auf den "Mann und die Seinigen". Wer nicht oder nicht mehr dazu gehörte, war auch registertechnisch im Offside.

Niemandem ist entgangen, dass seit den letzten Jahrzehnten bedeutende soziologische Umwälzungen im Gange sind. Immer weniger Männer und Frauen verheiraten sich bloss ein einziges Mal in ihrem Leben und haben Kinder aus einer einzigen Ehe. Bei Frauen lösen sich betont familienorientierte Lebensabschnitte mit eher wirtschaftsbezogenen Phasen ab, welche aus der Abhängigkeit herausführen. Die Zahl der halbbürtigen Geschwister steigt steil an, ohne dass die Gesellschaft ernsthaft etwas daran auszusetzen hätte. Die klassische Chronologie "Heirat und dann Kinder" wird ohne Makel durchbrochen und Kinder, deren Eltern sich nie miteinander verheiraten, haben heute glücklicherweise kaum noch soziale Nachteile zu erdulden, nachdem rechtliche Nachteile bereits vor nun bald zwanzig Jahren ausgemerzt wurden. Am gesellschaftlichen Echo lassen sich Veränderungen am besten messen. So lesen wir etwa von Grossfamilien, von Kernfamilien, von Einelternfamilien, von Patchworkfamilien oder auch ganz einfach von unvollständigen Familien, und unversehens fragt man sich, was denn wohl eine vollständige Familie sei. Dann gibt es beispielsweise ausser den biologischen Vätern auch soziale Väter, rechtliche Väter oder Registerväter. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind kaum noch zu unterscheiden von Ehepartnerinnen und Ehepartnern. Konkubinatsfamilien möchten ehelichen Gemeinschaften gleichgestellt werden und erhalten für gewisse Anliegen auch Beifall. Angesichts dieser "Trümmerhaufen", die sich ständig neu organisieren, stellt sich eine wohl grundsätzliche Frage neu: Für welche Familie führt denn das Zivilstandsamt noch das Familienregister. Ein Blick in die Statistik[13] bestätigt den Eindruck einer Gesellschaft im Wandel.

- Innert 10 Jahren ist die Zahl der Ehepaare um 16 % gesunken und die Zahl der unverheirateten Paare um 189 % angestiegen.
- Von rund 30'000 Paaren sind 87 % miteinander verheiratet und 13 % sind nicht miteinander verheiratet.
- Kinder unter 20 Jahren im gemeinsamen Haushalt hat bloss jedes 3. Ehepaar, aber auch jedes 8. nicht miteinander verheiratete Paar.

13 Bundesamt für Statistik: Bevölkerungsstatistik

- Die Zahl der Scheidungen im Vergleich zu den Heiraten ist auf 36 % angestiegen.
- Die Zahl der von einer Scheidung der Eltern betroffenen Kinder steigt jährlich um rund 10 % und beträgt rund 13'000 Kinder pro Jahr.
- Von den rund 84'000 Kindern, die jährlich in der Schweiz geboren werden, stammen fast 6½ % nicht aus einer Ehe.
- 1990 zählte man 756'000 zusammen lebende Paare ohne Kinder, 919500 zusammenlebende Paare mit Kindern und 145100 mit ihren Kindern allein lebende Elternteile (gerundete Zahlen).

4.2 Rechtsentwicklung[14]

Seit 1953 sind die Bürgerrechtsbestimmungen kontinuierlich und periodisch dem Gedanken der Gleichstellung der Geschlechter angepasst worden. Damals wurde es der Frau ermöglicht, das Schweizer Bürgerrecht bei der Heirat mit einem Ausländer beizubehalten. Aber erst 1992 wurde der Grundsatz des Bürgerrechtsverlustes durch Heirat aufgehoben. Für Kinder aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer änderten die Bürgerrechtsbestimmungen 1953 und 1978. Aber erst seit 1985 kann die mit einem Ausländer verheiratete Schweizerin ihr Bürgerrecht grundsätzlich ohne Einschränkung an ihre Kinder weitergeben.

1973 wurde ein neues Adoptionsrecht eingeführt, das den adoptierten Kindern die rechtliche Gleichstellung mit leiblichen Kindern brachte. Seither kann die Adoption nicht mehr rückgängig gemacht werden und aus den Ausweisen ist nicht ersichtlich, dass es sich um kein leibliches Kind handelt. Der Umstand, dass biologische Tatsachen verborgen bleiben und im Interesse des Kindes gemäss dem geltenden Recht nicht dargestellt werden dürfen, hat anfangs vielen Familiengeschichtsforschern (und auch etlichen Zivilstandsbeamten) Mühe bereitet; sie hatten den Eindruck, die Stammbäume würden verfälscht und vergassen dabei, dass wohl immer schon so mancher schöne Stammbaum nicht mit den biologischen Wahrheiten übereinstimmt und bloss auf dem beruht, was entsprechend den Rechtsvorschiften festgehalten wurde.

Im Jahre 1978 wurde das übrige Kindesrecht revidiert. Auch verheiratete Männer können (oder müssen) seither ihre ausserhalb der Ehe gezeugten Kinder anerkennen, was vorher nicht möglich war. Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird seither ebenfalls stets in die Zivilstandsregister eingetragen. Früher war es möglich, lediglich Unterhaltszahlungen zu leisten, ohne dass eine rechtliche Verwandtschaft mit dem Kind entstand. Deshalb blieben so viele Väter aus dieser Zeit unbekannt.

Schliesslich wurde 1988 das neue Eherecht in Kraft gesetzt. Für das Zivilstandswesen brachte es tiefgreifende Änderungen in der Registerführung allgemein, speziell aber

---

14 Zur beschriebenen Rechtsentwicklung vgl. insbesondere die Teilrevisionen des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) von 1.1.1978, 1.7.1985 und 1.1.1992, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 1.4.1973, 1.1.1978 und 1.1.1988 sowie die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) am 1.1.1989.

eine arbeitsaufwendigere Führung des Familienregisters, weil die Frau nun das Bürgerrecht des Ehemannes durch Heirat erwirbt, ohne das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, zu verlieren. Bei dieser Gelegenheit darf zudem erwähnt werden, dass seit 1989 die Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz in zivilstandsamtlichen Dingen den Einheimischen aufgrund des neuen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht gleichgestellt worden sind. Immerhin können diese aber verlangen, dass in gewissen Fällen Heimatrecht angewendet wird. Das macht das Leben einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten auch nicht einfacher. Das Zivilstandswesen hat sich im Laufe der Zeit zu einem komplexen Verwaltungszweig mit internationalen Verflechtungen[15] entwickelt. Die vielfach grenzüberschreitende Arbeit ist durch bilaterale und multilaterale Abkommen geregelt, und es genügt nicht, bloss mit den neuesten Rechtsnormen vertraut zu sein. Die altrechtlichen Verhältnisse im Bürgerrecht sowie im Personen- und Familienrecht müssen ebenso bekannt sein, weil beispielsweise die altrechtliche Wirkungen einer Kindesanerkennung, einer Kindesannahme oder einer Eheschliessung fortbestehen und in Registerauszügen darzustellen sind, soweit nicht gleichzeitig auch übergangsrechtliche Bestimmungen mitzuberücksichtigen sind.

4.3 Lücken und Mängel im Registrierungssystem aus heutiger Sicht

Schon die Einführung des Adoptionsrechts und des übrigen Kindesrechts bedeutete eine Belastungsprobe für die Führung des ursprünglich nach relativ einfachen Regeln geführten Familienregisters. Eine tiefgreifende Umstrukturierung des Registerblattes, ohne dass das Erscheinungsbild wesentliche Veränderungen erfuhr, drängte sich aber nach der Einführung des neuen Eherechtes auf. Das patriarchalische System wurde durch eine weitgehend personenbezogene Blattführung ersetzt. Die verheirateten Frauen erhalten am angestammten Heimatort ein eigenes Blatt. Bisher war eine Frau an ihrem Heimatort ausnahmsweise nur dann Blattinhaberin geworden, wenn sie als ledig ein Kind geboren hatte.

Vordergründig besitzen nun also sowohl die Frau als auch der Mann ein eigenes Blatt, das laufend nachgeführt wird (Darstellung VI zeigt die geltende Registersystematik).

---

15 Insbesondere: Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Zivilstandsurkunden/Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 4.11.1985 (ersetzt das Abkommen vom 6. 6.1956); Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Zivilstandesurkunden / Personenstandsurkunden sowie die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 26. 6.1992; Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Beglaubigung, den Austausch von Zivilstandsurkunden und die Vorlage der zur Eheschliessung erforderlichen Zeugnisse vom 16. 11.1966. Im weiteren hat die Internationale Zivilstandskommission (CIEC), der heute 12 Staaten angehören (darunter die Schweiz als Gründungsmitglied), seit ihrer Gründung im Jahre 1950 bis heute 25 Übereinkommen ausgearbeitet und Empfehlungen abgegeben. Schliesslich sind mehrere Haager Konventionen für den Zivilstandsdienst von Bedeutung. Vgl. das geltende dreiteilige Handbuch für das Zivilstandswesen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Ausgabe 1987 sowie die früheren Ausgaben seit 1881.

Eine Gleichbehandlung der Geschlechter ist registertechnisch trotzdem nicht eingetreten. Erstens kann die Frau ihre mütterliche Abstammungslinie nach wie vor nicht auf direktem Wege zurückverfolgen (so wie der Mann seine väterliche Herkunft fast mühelos nachschlagen kann), denn die Mutterlinie schwenkt bürgerrechtlich und registertechnisch bereits beim Vater der Frau wieder auf die patriarchalische Herkunftslinie ein; und zweitens ist der Blattinhalt für Frau und Mann unterschiedlich. Während das Blatt des Mannes Auskunft über sämtliche Ehen und lückenlos alle Kinder - eheliche und nicht eheliche - gibt, enthält das Blatt am Heimatort der Frau bloss ihre Ehen und alle nicht ehelichen Kinder sowie - selbstverständlich erklärbares Kuriosum[16] - die Kinder aus Ehen mit Ausländern, nicht aber diejenigen aus Ehen mit Schweizern.

Obwohl der unterschiedliche Inhalt der Blätter auf der Rechtsevolution beruht und deshalb durchaus begründet ist, benachteiligt er doch die Frauen. Solange die Ehe besteht, kann die Frau mit einem Registerauszug aus dem für den Ehemann geführten Blatt einen befriedigenden Nachweis über den Bestand der Familie anfordern. Im Falle der Auflösung der Ehe hat sie jedoch grundsätzlich keinen Zugriff mehr auf das Blatt ihres früheren Ehemannes, das nur noch für diesen fortgeschrieben wird. Andererseits sind die Kinder aus der aufgelösten Ehe nicht in ihrem Blatt eingetragen, weil sie das Bürgerrecht des Vaters besitzen. Die Frau kann deshalb keinen Auszug aus dem Familienregister anfordern, aus dem alle ihre Kinder ersichtlich sind. Sie ist auf umständliche Bestätigungen oder Bescheinigungen angewiesen.

5 Das Zivilstandswesen im Umbruch

5.1 Die Strukturreform hat eingesetzt

Die Schweiz hat derzeit rund 2000 Zivilstandsämter, denen je ein Zivilstandskreis zugeordnet ist. Ein Zivilstandskreis umfasst das Gebiet einer einzigen Gemeinde oder aber auch mehrerer - in Einzelfällen bis gegen zwanzig - meist kleinerer Gemeinden. Die Einwohnerschaft eines Kreises schwankt zwischen wenigen Dutzend und über 400'000 Personen. Ebenso grosse Schwankungen sind bei der Zahl der in den Familienregistern der einzelnen Gemeinden eines Kreises registrierten Heimatberechtigten feststellbar. Obwohl in einigen Gemeinden nur wenige hundert Personen wohnen, sind für viele Tausende in der Schweiz und der ganzen Welt verstreut lebende Bürgerinnen und Bürger Eintragungen vorzunehmen, weil sie in dieser Gemeinde heimatberechtigt sind (z.B. in der kleinen Gemeinde Trub im bernischen Emmental, in der nach den kürzlichen Berechnungen[17] eines Journalisten offenbar jede 163. Person, die das Schweizer

16 Die fehlende registertechnische Gleichstellung der Geschlechter ist historisch begründet und kostenbedingt; eine Verwirklichung dieses Anliegens stand nach bisheriger Auffassung in keinem vertretbaren Kosten/Nutzen Verhältnis.

17 Wittwer, Peter, Basler Zeitung, Nr. 211 vom 10.9.1993. Die Zahl mag ungefähr stimmen, wenn man von einer Gesamtbevölkerung von etwa 6'000'000 Schweizerinnen und Schweizern ausgeht, wovon knapp 40'000 in Trub heimatberechtigt sind. Eine genaue Berechnung ist wegen fehlenden Statistiken und zahlreichen Doppelbürgerrechten nicht

Bürgerrecht besitzt, heimatberechtigt ist). Andererseits bedeutet eine hohe Einwohnerzahl nicht zwangsläufig, dass auch viele Zivilstandsereignisse zu beurkunden sind. Geburten und Todesfälle ereignen sich nämlich heute in der Regel nicht mehr in der Wohngemeinde sondern in denjenigen Gemeinden, in denen Spitäler, Geburtskliniken sowie Alters- und Pflegeheime betrieben werden.

Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sind in der Regel nebenamtlich tätig. Zivilstandsämter, die aber bloss einen vergleichsweise bescheidenen Beschäftigungsgrad von einigen Wochenstunden aufweisen, sind wenig effizient und überdurchschnittlich teuer. Aus- und Weiterbildungskosten sowie eine nicht voll genutzte Infrastruktur fallen empfindlich ins Gewicht. Die Sicherung eines Fachwissens auf hohem Niveau, der Einsatz und Unterhalt zeitgemässer Arbeitsmittel sowie gegen Feuer, Wasser, Einbruch und unbefugten Zugriff gesicherter Archivraum sind äusserst kostenintensiv[18].

Der Bundesrat schlägt nun in seiner Botschaft vom 15. November 1995 dem Parlament eine weitgehende Professionalisierung des Zivilstandswesens vor[19]. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) soll im Bereich der Beurkundung des Personenstandes (Art. 39 bis 51) den neuen Bedürfnissen angepasst und modernisiert werden. Gleichzeitig wird u.a. die Revision des Eheschliessungsrechtes, welches insbesondere die Arbeit der Zivilstandsämter stark beeinflussen wird, sowie des Scheidungsrechtes vorgeschlagen.

Mit der ZGB-Revision ist eine Aufwertung des Berufes einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten mit neuen Kompetenzen im Beurkundungswesen verbunden. Gleichzeitig sollen Mindestanforderungen für die Wählbarkeit oder die Ernennung festgelegt und das Aus- und Weiterbildungswesen reglementiert werden. Im Hinblick auf eine erhöhte Professionalität sind auch Vorschriften über den minimalen Beschäftigungsgrad geplant. Ob der Bundesrat insbesondere mit Organisationsvorschriften u.a. über die Grösse der Zivilstandskreise bei den Kantonen auch durchdringt oder letztlich offene Türen einrennt, bleibt abzuwarten. Tatsache ist jedenfalls, dass etliche Kantone sich bereits seit einiger Zeit Gedanken über eine effizientere und kostengünstigere Organisationsstruktur im Zivilstandswesens machen. So ist beispielsweise der Kanton Tessin daran, die Familienregisterführung sämtlicher Gemeinden in Bellinzona zu zentralisieren. Der Kanton Basel-Landschaft plant eine drastische Reduktion seiner Zivilstandskreise und in den Kantonen Freiburg, Waadt und Wallis werden seit Jahren in einer sanften Reorganisation kontinuierlich Zivilstandskreise zusammengelegt. Soeben hat der Regierungsrat des Kantons Bern im Zusammenhang mit der generellen Überprüfung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden die Ver-

möglich. Noch mehr Heimatberechtigte weist allerdings Langnau im Emmental auf: Schätzungsweise 70'000 Personen besitzen das Bürgerrecht dieser Gemeinde.

18 Jäger, Martin: Entspricht die Struktur des schweizerischen Zivilstandswesens heutigen Anforderungen? Zeitschrift für das Zivilstandswesen, 1991, S. 411 ff. sowie Jäger, Martin /Gervasoni, Mario: Werden unsere Strukturen des Zivilstandsdienstes den modernen Anforderungen noch gerecht? a.a.O., 1991, S. 315/416 ff.

19 Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindsrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung) vom 15. 11. 1995

waltung beauftragt, eine Restrukturierung der zurzeit noch 185 Zivilstandskreise zu studieren und wenn möglich bis zum Jahr 2000 die computergestützte Registrierung des Personenstandes einzuführen.

5.2 Eine Registerreform drängt sich auf

Die Zeit, in der die Zivilstandsregister handschriftlich geführt wurden, neigt sich inzwischen dem Ende entgegen. Wohl erfolgen die Eintragungen in vielen Zivilstandsämtern - vorab in solchen mit geringem Arbeitsanfall - noch in gebundene Bücher. In der Regel werden die losen Registerblätter heute aber mit der Schreibmaschine beschriftet und erst später, wenn genügend beschriftete Blätter vorhanden sind, zu den bekannten Registern gebunden.

Das Familienregister kann ebenfalls in Loseblattform oder aber auch auf Karteikarten geführt werden. Im Gegensatz zu den Einzelregistern wird das Familienregister aber nicht eingebunden; in den neu angelegten Blättern oder Karten sind ja während mehreren Jahrzehnten gestützt auf die amtlichen Mitteilungen Nachtragungen vorzunehmen.

Diese Tendenz einer zaghaften Modernisierung wird jedoch seit einigen Monaten von einer grundsätzlichen Entwicklung überrollt. Insbesondere die etwas ausgeklügelt wirkende Familienregisterführung wird mehr denn je in ihrer heutigen Form in Frage gestellt. Die fehlende Gleichstellung der Geschlechter trägt entscheidend dazu bei, dass die Zukunft eines korrekt verankerten Zivilstandsdienstes neu definiert werden muss. Das Bundesamt für Justiz befasst sich deshalb in enger Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen und der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen mit einem umfassenden Projekt unter der Bezeichnung STAR* (= Standesregister). Das schweizerische Zivilstandswesen soll in eine zeitgemäss neue Phase begleitet werden. Kernidee ist ein neues personenbezogenes Sammelregister, welches das heutige konventionell geführte Familienregister ablösen soll.

Erste Ideen für eine Reform der Personenregistrierung[20] wurden durch die Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen vor rund einem Jahr an einem zweitägigen Seminar vorgestellt und von der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen erstaunlich gut aufgenommen[21]. Inzwischen werden die Arbeiten auf Bundesebene vorangetrieben, und man darf gespannt auf die Entwicklung sein. Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen orientiert die direkt betroffenen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten über den Stand der Erkenntnisse periodisch im Mitteilungsblatt STAR*-INFO, welches in der "Zeitschrift für Zivilstandswesen" abgedruckt wird[22].

---

20 Bericht über die Tätigkeit der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen und des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen im Jahre 1994/95, Zeitschrift für das Zivilstandswesen, 1995, S. 376 ff.

21 Tätigkeitsbericht der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen 1994/95, Zeitschrift für das Zivilstandswesen, 1995, S. 330 ff.

22 STAR*-INFO Nr. 1. In: Zeitschrift für das Zivilstandswesen, 1995, S. 301

Was immer aber die Zukunft für den Zivilstandsdienst bringen mag, Staat und Gesellschaft werden weiterhin darauf angewiesen sein, dass die Lebensdaten sorgfältig, korrekt und verantwortungsbewusst aufgezeichnet und verwaltet werden, damit die Menschen ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können. Es ist dabei ganz selbstverständlich, dass modernste Arbeitsmethoden zur Anwendung kommen müssen und dass sich die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten nicht vom technischen Fortschritt ausnehmen dürfen. Sie würden sonst heute noch mit dem Federkiel und dem Tintenfass mit der berühmten "guten Urkundentinte"[23] arbeiten, wie sie in den alten Erlassen umschrieben ist.

Literaturverzeichnis

Die nachfolgende, zur leichteren Orientierung nach Kantonen geordnete Liste verweist auf z.T. sehr ausführlich dokumentierte Publikationen über die Entwicklung und Organisation des historischen Zivilstandswesens. Sämtliche Beiträge wurden in der Zeitschrift für das Zivilstandswesen (ZZW) publiziert. Leider fehlen noch Arbeiten aus einigen Kantonen.

AR VON MOOS, MARIO: Aus der Geschichte der appenzellischen pfarramtlichen Register und des Zivilstandswesens vor 1875, ZZW 1981, S. 352 ff.

BE SIEGENTHALER, TONI: Von der Entwicklung des Heimatrechtes im Kanton Bern, ZZW 1982 S. 164 ff., MARTIGNONI, PAUL: Zivilstandswesen und Familienforschung am Beispiel des Kantons Bern, a.a.O., 1987, S. 37 ff.

BS VÖGELIN, HANS ADOLF: 100 Jahre Ziviltrauung in Basel, ZZW 1974, S. 66 ff. sowie Gescheite der baselstädtischen Personenregister von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, ZZW 1978, S. 324 ff.

FR SPICHER, FRANZ: Aus der Geschichte des Zivilstandswesens im Kanton Freiburg, ZZW 1968, S.28 ff.

GE ZURBUCHEN, WALTER: Histoire de l'état civil genevois, ZZW 1979, p. 342 ff. Geschichte des genferischen Zivilstandswesens, a.a.O. 1979, S. 354 ff.

GL LAUPPER, HANS: Betrachtungen über die Entwicklung des Zivilstandswesens im Kanton Glarus, ZZW 1980, S. 363 ff.

GR MARGADANT, SILVIO und BRUNOLD, URSUS: Geschichte der Personenregisterführung in Graubünden von den Anfängen bis 1876, ZZW 1984, S. 369 ff.

JU NOIRJEAN, FRANÇOIS: L'état civil dans la République et Canton du Jura, ZZW 1984, S. 354 ff.

NW ACHERMANN, HANSJAKOB: Zur Entwicklung des Zivilstandswesens im Kanton Nidwalden, ZZW 1983, S. 343 ff.

23 Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst. In der Praxis war darunter schwarze, eisenhaltige Tinte zu verstehen; eine genaue Definition des Begriffes ist jedoch nicht bekannt.

OW GAROVI, ANGELO: Bemerkungen über Ehe und Zivilstand im Kanton Obwalden, ZZW. 1983, S. 340 ff.

SH UEHLINGER, OTTO: Die Geschichte des Zivilstandswesens des Kantons Schaffhausen, ZZW 1975, S. 417 ff. und RÜEDI, ERNST: Das älteste Schleitheimer Kirchenbuch 1620-1642, ZZW 1974, 243/267 ff.

SO WIRTH, JOHANN ARNOLD: Aus der Geschichte des solothurnischen Zivilstandswesens, ZZW 1965, S. 382/423 ff.

SZ INGLIN, ADY: Aus der Geschichte des schwyzerischen Zivilstandswesens, ZZW 1973, S. 300 ff.

UR STADLER, HANS: Aus der Geschichte der urnerischen Personenregisterführung, ZZW 1977, S. 339 ff.

VD DESSEMONTET OLIVIER: Aperçu sur l'état civil vaudois des origines au 31 décembre 1875, ZZW 1974, S. 340 ff. und Duboux, Roland: Aperçu sur l'état civil vaudois de 1875 à nos jours, ZZW 1974, S. 344 ff.

VS IMBODEN, HERMANN: Geschichtliche und gegenwärtige Probleme im Zivilstandswesen des Kantons Wallis, ZZW 1971, Seite 304/347 ff.

ZH HELFENSTEIN, ULRICH: Aus der Gesichte des zürcherischen Zivilstandswesens, ZZW 1972, S. 386 ff.

I. Frühere kantonale Sammelregister als Vorläufer und Teil des im Jahre 1929 eingeführten eidgenössischen Familienregisters

Nach Artikel 5 Buchstabe f des Bundesgesetzes betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Christmonat 1874 konnten den Zivilstandsämtern auch die Führung weiterer kantonaler Register übertragen werden. Der Bundesrat präzisierte in einem Kreisschreiben vom 17. September 1875, dass insbesondere die kantonalen Familienregister und Bürgerregister den Zivilstandsämtern zur Weiterführung zu überlassen seien. Diese Ausgangslage erlaubt schliesslich die Einführung des eidgenössischen Familienregisters im Jahre 1929.

Kt.	Einführung und Bezeichnung	Aufbewahrung und Weiterführung
AG	Ortsbürgerregister, eingeführt durch Verordnung vom 19. Weinmonat 1818	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter
AR	Hausbesuchungsbücher ab 1666 [Lutzenberg, Schwellbrunn] und Haushaltsrödel, eingeführt im 18. Jahrhundert, aus denen im 19. Jahrhundert die Bürgerregister und Familienregister hervorgingen	Aufbewahrt und weitergeführ durch die Zivilstandsämter, ältere Register im Staatsarchiv

Kt.	Einführung und Bezeichnung	Aufbewahrung und Weiterführung
BE	Burgerrödel und Bürgerregister, eingeführt gemäss Verordnung vom 9. September 1822 über die Einführung von Burgerrödeln zu Stadt und Land, teilweise einige Zeit rückwirkend angelegt	Viele Gemeinden haben die Burgerrödel (Burgergemeinden) und Bürgerregister (Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden) dem Zivilstandsamt zur Weiterführung überlassen; andere werden heute noch parallel zum Familienregister durch die Gemeinden geführt
BL	Familienbücher, eingeführt gemäss Verordnung vom 1. Dezember 1880 betreffend die Führung von Familienbüchern (Ortsbürgerregister) durch die Civilstandsbeamten und betreffend das Verabfolgen von sog. Familienbüchlein	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter; die als Bürgerregister bezeichneten alten Registerdoppel befinden sich im Staatsarchiv
BS	Familienbücher von Basel, Riehen, Bettingen und Kleinhüningingen, eingeführt gemäss Verordnung vom 8. Dezember 1869 über Anlage und Führung von Civilstandsbüchern	Aufbewahrt und weitergeführt vom Zivilstandsamt Basel-Stadt
GL	Stammtafeln verschiedener Gemeinden ab 1600; evangelische und katholische Familienregister, eingeführt gemäss Verordnungen aus den Jahren 1830 und 1845	Die Familienregister werden bei den Zivilstandsämtern aufbewahrt
GR	Bürgerregister, eingeführt ab 1860 gemäss Verordnung des Grossen Rates von 1859	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter
NW	Stammbücher, Vorläufer ab 17. Jahrhundert auf privater Basis erstellt, ab 1740 von obrigkeitlichen Beamten als ältestes kantonales Stammbuch geführt	Anschluss an die von den Zivilstandsämtern geführten Familienregister hergestellt
OW	Stammbücher, ab 17. Jahrhundert, dienten weitgehend als Grundlage für die Einführung der Familienbücher ab 1860	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter
SG	Bürgerregister, eingeführt gemäss Verordnung vom 20. Weinmonat 1834 über die Führung der Bürger- Niedergelassungs- und Aufenthalts-Register	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter; Filmkopien im Staatsarchiv

Kt.	Einführung und Bezeichnung	Aufbewahrung und Weiterführung
SH	Bartenschlagersches Register ab 1744 als Vorläufer der kantonalen Familienregister, eingeführt gemäss Verordnung vom 14. Dezember 1875 zum Gesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter
SO	Bürgerregister, eingeführt im Jahre 1913 gemäss kantonaler Zivilstandsverordnung	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter
SZ	Bevölkerungstabellen und Bürgerregister, eingeführt gemäss Verordnung vom 16. Januar 1839 über die Errichtung und Führung von Bevölkerungstabellen im Kanton Schwyz; ein Gemeindebürgerrecht wurde erst 1876 neben dem bisherigen Bezirksbürgerrecht eingeführt	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter
UR	Stammbücher der Pfarreien ab 17. Jahrhundert als Vorläufer des kantonalen Stammbuches, eingeführt am 1. April 1844 gemäss Landratsprotokoll vom 28. Dezember 1831; das Gemeindebürgerrecht wurde erst im Jahre 1883 eingeführt	Aufbewahrt im Staatsarchiv; Anschluss an das Familienregister mit rückwirkenden Eintragungen hergestellt

Literaturverzeichnis

Die nachfolgende, zur leichteren Orientierung nach Kantonen geordnete Liste verweist auf z.T. sehr ausführlich dokumentierte Publikationen über die Entwicklung und Organisation des historischen Zivilstandswesens. Sämtliche Beiträge wurden in der Zeitschrift für das Zivilstandswesen (ZZW) publiziert. Leider fehlen noch Arbeiten aus einigen Kantonen.

AR: VON MOOS, MARIO: Aus der Geschichte der appenzellischen pfarramtlichen Register und des Zivilstandswesens vor 1875, ZZW 1981, S. 352 ff.

BE: SIEGENTHALER, TONI: Von der Entwicklung des Heimatrechtes im Kanton Bern, ZZW 1982 S. 164 ff., MARTIGNONI, PAUL: Zivilstandswesen und Familienforschung am Beispiel des Kantons Bern, a.a.O., 1987, S. 37 ff.

BS: VÖGELIN, HANS ADOLF: 100 Jahre Ziviltrauung in Basel, ZZW 1974, S. 66 ff. sowie Gescheite der baselstädtischen Personenregister von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, ZZW 1978, S. 324 ff.

FR: SPICHER, FRANZ: Aus der Geschichte des Zivilstandswesens im Kanton Freiburg, ZZW 1968, S.28 ff.

GL: LAUPPER, HANS: Betrachtungen über die Entwicklung des Zivilstandswesens im Kanton Glarus, ZZW 1980, S. 363 ff.

GR: MARGADANT, S. und BRUNOLD, U.: Geschichte der Personenregisterführung in Graubünden von den Anfängen bis 1876, ZZW 1984, S. 369 ff.

JU: NOIRJEAN, FRANÇOIS: L'état civil dans la République et Canton du Jura, ZZW 1984, S. 354 ff.

NW: ACHERMANN, HANSJAKOB: Zur Entwicklung des Zivilstandswesens im Kanton Nidwalden, ZZW 1983, S. 343 ff.

OW: GAROVI, ANGELO: Bemerkungen über Ehe und Zivilstand im Kanton Obwalden, ZZW. 1983, S. 340 ff.

SH: UEHLINGER, OTTO: Die Geschichte des Zivilstandswesens des Kantons Schaffhausen, ZZW 1975, S. 417 ff. und RÜEDI, E.: Das älteste Schleitheimer Kirchenbuch 1620-1642, ZZW 1974, 243/267 ff.

SO: WIRTH, JOHANN ARNOLD: Aus der Geschichte des solothurnischen Zivilstandswesens, ZZW 1965, S. 382/423 ff.

SZ: INGLIN, ADY: Aus der Geschichte des schwyzerischen Zivilstandswesens, ZZW 1973, S. 300 ff.

UR: STADLER, HANS: Aus der Geschichte der urnerischen Personenregisterführung, ZZW 1977, S. 339 ff.

VD: DESSEMONTET O.: Aperçu sur l'état civil vaudois des origines au 31 décembre 1875, ZZW 1974, S. 340 ff. und DUBOUX, ROLAND: Aperçu sur l'état civil vaudois de 1875 ä nos jours, ZZW 1974, S. 344 ff.

VS: IMBODEN, HERMANN: Geschichtliche und gegenwärtige Probleme im Zivilstandswesen des Kantons Wallis, ZZW 1971, Seite 304/347 ff.

ZH: HELFENSTEIN, U. Aus der Gesichte des zürcherischen Zivilstandswesens, ZZW 1972, S. 386 ff.

I. Frühere kantonale Sammelregister als Vorläufer und Teil des im Jahre 1929 eingeführten eidgenössischen Familienregisters

Nach Artikel 5 Buchstabe f des Bundesgesetzes betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Christmonat 1874 konnten den Zivilstandsämtern auch die Führung weiterer kantonaler Register übertragen werden. Der Bundesrat präzisierte in einem Kreisschreiben vom 17. September 1875, dass insbesondere die kantonalen Familienregister und Bürgerregister den Zivilstandsämtern zur Weiterführung zu überlassen seien. Diese Ausgangslage erlaubt schliesslich die Einführung des eidgenössischen Familienregisters im Jahre 1929.

Kanton	Einführung und Bezeichnung	Aufbewahrung und Weiterführung
AG	Ortsbürgerregister, eingeführt durch Verordnung vom 19. Weinmonat 1818	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter
AR	Hausbesuchungsbücher ab 1666 [Lutzenberg, Schwellbrunn] und Haushaltsrödel, eingeführt im 18. Jahrhundert, aus denen im 19. Jahrhundert die Bürgerregister und Familienregister hervorgingen	Aufbewahrt und weitergeführ durch die Zivilstandsämter, ältere Register im Staatsarchiv
BE	Burgerrödel und Bürgerregister, eingeführt gemäss Verordnung vom 9. September 1822 über die Einführung von Burgerrödeln zu Stadt und Land, teilweise einige Zeit rückwirkend angelegt	Viele Gemeinden haben die Burgerrödel (Burgergemeinden) und Bürgerregister (Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden) dem Zivilstandsamt zur Weiterführung überlassen; andere werden heute noch parallel zum Familienregister durch die Gemeinden geführt
BL	Familienbücher, eingeführt gemäss Verordnung vom 1. Dezember 1880 betreffend die Führung von Familienbüchern (Ortsbürgerregister) durch die Civilstandsbeamten und betreffend das Verabfolgen von sog. Familienbüchlein	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter; die als Bürgerregister bezeichneten alten Registerdoppel befinden sich im Staatsarchiv
BS	Familienbücher von Basel, Riehen, Bettingen und Kleinhüningen, eingeführt gemäss Verodnung vom 8. Dezember 1869 über Anlage und Führung von Civilstandsbüchern	Aufbewahrt und weitergeführt vom Zivilstandsamt Basel-Stadt
GL	Stammtafeln verschiedener Gemeinden ab 1600; evangelische und katholische Familienregister, eingeführt gemäss Verordnungen aus den Jahren 1830 und 1845	Die Familienregister werden bei den Zivilstandsämtern aufbewhrt
GR	Bürgerregister, eingeführt ab 1860 gemäss Verordnung des Grossen Rates von 1859	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter

NW	Stammbücher, Vorläufer ab 17. Jahrhundert auf privater Basis erstellt, ab 1740 von obrigkeitlichen Beamten als ältestes kantonales Stammbuch geführt	Anschluss an die von den Zivilstandsämtern geführten Familienregister hergestellt
OW	Stammbücher, ab 17. Jahrhundert, dienten weitgehend als Grundlage für die Einführung der Familienbücher ab 1860	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter
SG	Bürgerregister, eingeführt gemäss Verordnung vom 20. Weinmonat 1834 über die Führung der Bürger-Niedergelassungs- und Aufents-Register	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter; Filmkopien im Staatsarchiv
SH	Bartenschlagersches Register ab 1744 als Vorläufer der kantonalen Familienregister, eingeführt gemäss Verordnung vom 14. Dezember 1875 zum Gesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter
SO	Bürgerregister, eingeführt im Jahre 1913 gemäss kantonaler Zivilstandsverordnung	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter
SZ	Bevölkerungstabellen und Bürgerregister, eingeführt gemäss Verordnung vom 16. Januar 1839 über die Errichtung und Führung von Bevölkerungstabellen im Kanton Schwyz; ein Gemeindebürgerrecht wurde erst 1876 neben dem bisherigen Bezirksbürgerrecht eingeführt	Aufbewahrt und weitergeführt durch die Zivilstandsämter
UR	Stammbücher der Pfarreien ab 17. Jahrhundert als Vorläufer des kantonalen Stammbuches, eingeführt am 1. April 1844 gemäss Landratsprotokoll vom 28. Dezember 1831; das Gemeindebürgerrecht wurde erst im Jahre 1883 eingeführt	Aufbewahrt im Staatsarchiv; Anschluss an das Familienregister mit rückwirkenden Eintragungen hergestellt

II. Die Entwicklung der Registerführung und die Entstehung des Heimatrechts

Entwicklung der Einzelregister

Römische Verwaltung
Urkirche
↓

853: Konzil von Soisson
Kirchliche Empfehlung zur Registerführung
↓

Reformation
↓

1545/63: Konzil von Trient
Kirchliche Vorschriften zur Registerführung
↓

- Taufrödel
- Eherödel
- Totenrödel

Staatliche Vorschriften zur Registerführung
↓

1874: Verweltlichung staatliche Einzelregister
↓

1.1.1876
Einführung der weltlichen Zivilstandsämter

A-Register	B-Register
• Geburtsregister • Eheregister • Todesregister	• Geburtsregister • Eheregister • Todesregister
1929	1929 ↓
• Anerkennungsregister • Legitimationsregister (-1978)	• Familienregister

Entwicklung des Sammelregisters

1491/1551:
Beschlüsse der Tagsatzung betreffend die Unterstützung Bedürftiger (Rückführung in den Heimatkanton)
↓

ab 17/18. Jh.: Einführung von Kontrollregistern
↓

- Stammbücher
- Hausbesuchungsbücher
- Haushaltungsregister
- Burgerrödel
- Bürgerregister
- Familienregister

Entstehung des Heimatrechts
↓

1854: Konkordat über die Mitteilungspflicht und die Ausstellung von Heimatscheinen
↓

kantonale Sammelregister: Bürgerregister und Familienregister, in einzelnen Kantonen dem Zivilstandsamt übertragen

ab 1929: In der Regel als integrierender Bestandteil des eidgenössischen Familienregisters vom Zivilstandsamt geführt
↙

III. Das patriarchalische Registrierungssystem bis 1988

Regelfall

Blatt des Mannes	
Ehefrau	
Kinder	
a) Sohn	⇨ Heirat: Übertragung auf ein eigenes Blatt
b) Tochter	⇨ Heirat: Austragung (♦ Bürgerrechtsverlust) in das Blatt am Heimatort des Ehemannes

1. Sonderfall ⇨ Übertragung der Frau auf ein eigenes Blatt

Blatt des Mannes		Frauenblatt
Ehefrau	⇨ Scheidung der Ehe	geschiedene Frau

2. Sonderfall ⇨ Übertragung der Tochter auf ein eigenes Blatt

Blatt des Mannes		Frauenblatt
Tochter	⇨ Geburt eines ausserehelichen Kindes	unverheiratete Mutter

3. Sonderfall ⇨ Übertragung des Kindes auf ein eigenes Blatt

Blatt des Mannes		Kinderblatt
Kind	⇨ Ausserehelicherklärung eines Kindes	Kind
		Nach der Scheidung Übertragung des Kindes auf das Blatt der Mutter (vgl. 1. Sonderfall)

4. Sonderfall ⇨ Eröffnung eines eigenen Blattes für ein Kind

Blatt des Mannes		Kinderblatt
†		
Witwe	⇨ Geburt eines ausserehelichen Kindes	Kind

IV. Das amtliche Mitteilungswesen im Überblick

Grundlagen für die Führung des Familienregisters der Heimatgemeinde

Die Eintragungen im Familienregister beruhen auf amtlichen Mitteilungen. Im Inland erfolgen die Mitteilungen an das für die Heimatgemeinde zuständige Zivilstandsamt von Amtes wegen. Zivilstandsereignisse im Ausland haben die betroffenen Personen selber zu melden. Unterbleibt die Meldung, ist das Familienregister unvollständig. Mit Deutschland, Italien und Österreich hat die Schweiz Staatsverträge abgeschlossen, die den Austausch von Zivilstandsurkunden regeln.

Mitteilungen von Zivilstandsämtern:	• Geburt • Eheschliessung • Namenserklärung nach Scheidung • Kindesanerkennung • Todesfall
Mitteilungen von Gerichten:	• Ehescheidung • Eheungültigerklärung • Kindesanerkennung (vor dem Richter) • Feststellung der Vaterschaft • Aufhebung des Kindesverhältnisses • Verschollenerklärung • Aufhebung der Verschollenerklärung
Mitteilungen von Verwaltungsbehörden:	• Namensänderung (Änderung des Vornamens oder des Familiennamen [auch Änderung der Schreibweise]) • Adoption • Kindesanerkennung (durch letztwillige Verfügung) • Ordentliche Einbürgerung (durch Gemeinde und Kanton) • Erleichterte Einbürgerung (durch Bund) • Wiedereinbürgerung (nach Verlust des Schweizer Bürgerrechts oder Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht) • Bürgerrechtsfeststellung (wenn fraglich ist, ob die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt) • Entlassung aus dem Bürgerrecht

Schweizerische Zivilstandsmitteilungen:
Verarbeitung durch die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten: Bürgerrechtliche und namensrechtliche Enscheidungen in eigener Kompetenz im Zusammenhang mit der Eintragung.

Ausländische Zivilstandsmitteilungen:
Eintragung auf Verfügung der Aufsichtsbehörde [Die Aufsichtsbehörde prüft, ob der im Ausland eingetretene Zivilstandsfall für den schweizerischen Rechtsbereich gültig ist und entscheidet, welche Wirkungen er entfaltet.]

V. Das Blatt des eidgenössischen Familienregisters mit Erläuterungen zur alten patriarchalischen Registrierungssystematik (1929 bis 1988) und derjenigen seit Einführung des neuen Eherechts (ab 1988)

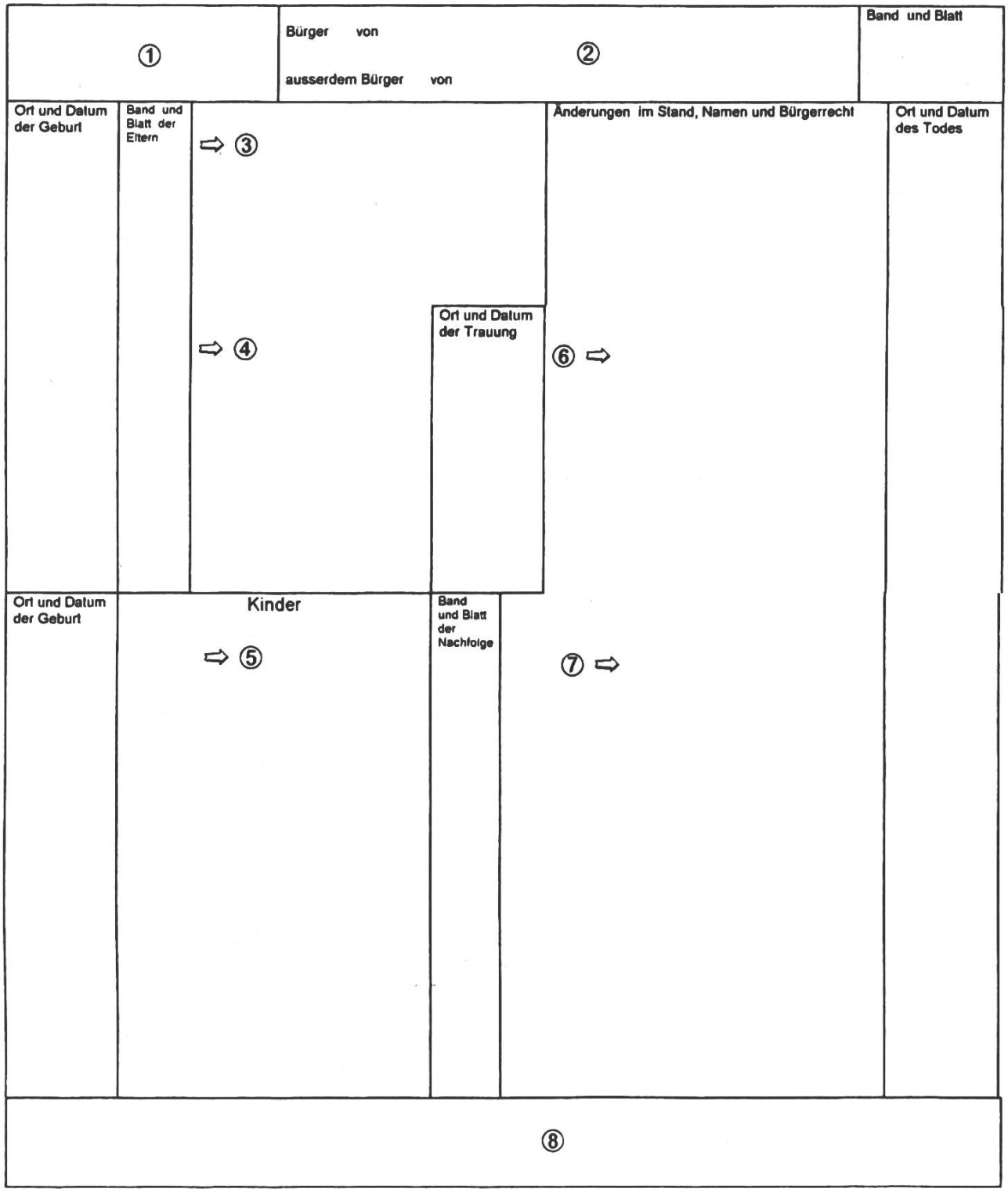

Altrechtliche Registrierungssystematik 1929-1988	Neurechtliche Registrierungssystematik seit 1988
Sichtweise: Blatt der Familie Eröffnung des Blattes für den Mann	**Sichtweise: Blatt der Einzelperson** Eröffnung des Blattes für den Mann oder die Frau

Kopfleiste

Ziffer 1 und 2 ⇨ Die Kopfleiste enthält die gemeinsamen Angaben zum Namen und zum Bürgerrecht der Familie

Bemerkung:
Diese Angaben gelten grundsätzlich für alle Familienangehörigen (Ehefrau und Kinder)

Textteil links: EINtragungen

Ziffer 3 ⇨ Familienoberhaupt
Das Blatt lautet auf den Ehemann bzw. auf den Vater des Kindes (Vorname, Abstammung)

Ziffer 4 ⇨ Ehefrau
(Vorname, Mädchenname, Herkunft, Abstammung)

Ziffer 5 ⇨ Kinder
(Vorname, seit 1978 Name und Vorname)

Bemerkung:
Im Blatt des Vaters werden alle Kinder eingetragen; seit 1978 auch diejenigen, die sein Bürgerrecht nicht besitzen

Textteil rechts: AUStragungen

Ziffer 6
Ehescheidung ⇨ Austragung der geschiedenen Frau

Ziffer 7
Eheschliessung: Söhne ⇨ Übertragung auf eigenes Blatt; Töchter ⇨ Austragung

Fussleiste

Ziffer 8 ⇨ allfällige frühere Staatsangehörigkeit

Kopfleiste

Ziffer 1 und 2 ⇨ Die Kopfleister enthält die Angaben zum Namen und zum Bürgerrecht der Blattinhaberin oder des Blattinhabers

Bemerkung:
Bei allen anderen Familienangehörigen (Ehefrau bzw. Ehemann und Kinder) werden Namen und Bürgerrecht ausdrücklich erwähnt

Textteil links: EINtragungen

Ziffer 3 ⇨ Blattinhaberin oder Blattinhaber
Das Blatt lautet auf eine Frau oder auf einen Mann (Vorname, Abstammung)

Ziffer 4 ⇨ Ehemann bzw. Ehefrau
([aktueller] Name, Name als ledig, Vorname, Abstammung, [aktuelles] Bürgerrecht)

Ziffer 5 ⇨ Kinder
(Name, Vorname, Bürgerrecht)

Bemerkung:
Im Blatt der Frau werden bloss ausserhalb der Ehe geborene Kinder sowie die Kinder aus der Ehe mit einem Ausländer registriert

Textteil rechts: AUStragungen

Ziffer 6
Ehescheidung ⇨ Austragung des geschiedenen Mannes bzw. der geschiedenen Frau

Ziffer 7
Eheschliessung ⇨ sowohl Söhne als auch Töchter werden auf ein eigens Blatt übertragen

Fussleiste

Ziffer 8 ⇨ ausländische Staatsangehörigkeit und frühere schweizerische Heimatorte

VI. Das Registrierungssystem nach Einführung des neuen Eherechts ab 1988

Reguläres Blatt	Sonderblatt	Reguläres Blatt
Blatt des Mannes (Stammbürgerrecht)	**Frauenblatt** (Zusatzbürgerrecht)	**Blatt der Frau** (Stammbürgerrecht)
Ehefrau ➪ Scheidung der Ehe: Austragung der Frau	*Eröffnung eines Blattes für die geschiedene Frau*	**Ehemann** ➪ Scheidung der Ehe:: Austragung des Mannes
➪ Geburt eines Kindes durch die Witwe: Austragung der Frau	*Eröffnung eines Blattes für die Witwe als Mutter eines nicht ehelichen Kindes*	
Kinder ➪ Heirat mit der Mutter eines gemeinsamen vorehelichen Kindes: Neuregistrierung des Kindes ➪ Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter: Austragung des Kindes	*Eröffnung eines Blattes für die Ehefrau als Mutter eines nicht ehelichen Kindes*	**Kinder** ➪ Heirat mit dem Vater eines gemeinsamen vorehelichen Kindes: Austragung (wenn Vater Schweizer) bzw. Neuregistrierung des Kindes (wenn Vater Ausländer)
	Heirat mit Schweizer ➪ Austragung der Frau	
	Heirat mit Ausländer: ➪ Eintragung des Mannes	
Eingetragen werden alle Kinder des Blattinhabers, ob sie dessen Bürgerrecht oder dasjenige der Mutter besitzen • aus einer Ehe stammende Kinder • nicht aus einer Ehe stammende Kinder	*Eingetragen werden nur die Kinder der Blattinhaberin, die deren Bürgerrecht besitzen:* • nicht aus einer Ehe stammende Kinder • Kinder aus einer Ehe mit einem Ausländer	*Eingetragen werden nur die Kinder der Blattinhaberin, die deren Bürgerrecht besitzen:* • nicht aus einer Ehe stammende Kinder • Kinder aus einer Ehe mit einem Ausländer